

Die IV-Stellen und die Umsetzung der 4. Revision des IVG¹

Von Jean-Philippe Ruegger²



Jean-Philippe Ruegger

Es vergeht kaum ein Tag, an dem in den Medien nicht von der Invalidenversicherung gesprochen wird. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die finanzielle Situation der IV besorgniserregend ist, dass die exponentielle Zunahme der Leistungsempfänger uns beschäftigt und dass die Unterschiede von Kanton zu Kanton bei der Zumessung der Renten erklärungsbedürftig sind.

Ob all dem sollte aber die Inkraftsetzung der 4. Revision des «Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung» (IVG) auf den 1. Januar 2004 nicht vergessen gehen. Die

IV-Stellen bereiten sich in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) aktiv auf die Inkraftsetzung vor. Die IV-Stellen haben sich in letzter Zeit schon mit mehreren Neuerungen auseinandersetzen müssen, die eine erhöhte Arbeitsbelastung und Aufgabendichte mit sich gebracht haben. Ich denke hier insbesondere an die zwischenstaatlichen Verfahren im Zusammenhang mit den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (in Kraft seit dem 1. Juni 2002), an das Inkrafttreten des Gesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf den 1. Januar 2003, den neuen schweizerischen Beurteilungskatalog für IV-Entscheide, der auf das selbe Datum zur Anwendung gelangt, sowie an die Einführung des TarMed-Tarifs auf den 1. Mai 2003. Mit anderen Worten: IV-Stellen sind sich an Umstellungen gewohnt. Sie packen die Umsetzung der 4. IVG-Revision motiviert an und sind sich dessen bewusst, dass die Revision spürbare Verbesserungen für die Behinderten bringt. Sie sind sich aber auch darüber im Klaren, dass das Inkrafttreten des revidierten Gesetzes und der Übergangsbestimmungen zahlreiche neue Aufgaben nach sich ziehen wird.

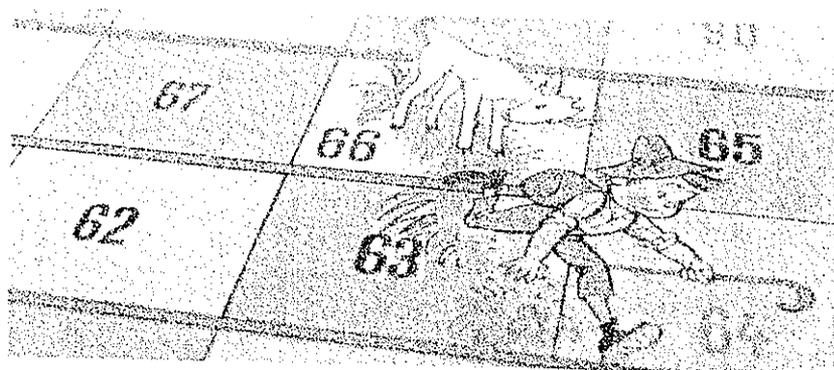
¹ Am 1. Januar 2004 tritt die 4. IVG-Revision in Kraft. Wir wollten von den IV-Stellen wissen, welche Auswirkungen diese Revision auf ihre Arbeit haben wird.

² Jean-Philippe Ruegger ist Direktor der IV-Stelle des Kantons Neuenburg

Ich möchte nun näher auf ein paar ausgewählte Aspekte dieser Revision eingehen. Ich beschränke mich dabei auf jene Punkte, welche die individuellen Leistungen (also den Kernbereich der IV-Stellen) betreffen.

Die neue IV-Hilflosenentschädigung wird in einer einzigen Leistungskategorie zusammengefasst, welche die gegenwärtige Hilflosenentschädigung, die Beiträge an spezielle Pflege für behinderte Minderjährige und die Beiträge an die Kosten für die Hauspflege, mit Zusatzleistungen für Minderjährige an Intensivpflege (je nach Grad der Behinderung) umfasst. Die Maximalbeträge der IV-Ergänzungsleistungen für Erwachsene, die zu Hause leben, wurden angehoben mit dem Ziel, die Kosten für Hauspflege und Spitex besser abdecken zu können. Weiter kann für Personen, die einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, eine persönliche Begleitung und Unterstützung gewährt werden. Diese Personen wohnen zwar zu Hause, sind aber im Alltag auf eine Begleitperson angewiesen. Zur Zeit haben Personen, die sich in der oben beschriebenen Situation befinden, kein Anrecht auf eine Hilflosenentschädigung. Im Vergleich zu heute werden die Entschädigungen künftig verdoppelt, sofern der oder die Versicherte nicht in einem Heim lebt. Personen, die in einem Heim leben, erhalten Entschädigungen in derselben Höhe wie heute. Um diese neue Formel für die Hilflosenentschädigung umsetzen zu können, werden die IV-Stellen im Verlauf von 2004 die aktuell gültigen Regelungen für die Hilflosenentschädigungen, für die Beiträge an spezielle Pflege für behinderte Minderjährige und die Beiträge an die Kosten für die Hauspflege/Spitex revidieren.

Das Bundesamt holt auf der anderen Seite Vorschläge ein für Pilotprojekte, die im Rahmen der Übergangsbestimmungen zum revidierten Text geplant sind. Diese Pilotprojekte sollen es



ermöglichen, «Erfahrungen zu sammeln mit Massnahmen, welche dazu beitragen, dass Versicherte, die Pflege und Unterstützung benötigen, ein selbständiges, eigenverantwortetes Leben führen können». Der Text der Übergangsbestimmungen sieht ein auf die jeweilige Person abgestimmtes Budget-System vor, welches die je nach Grad der Behinderung modularisierte Hilflosenentschädigung ergänzt. Die Erkenntnisse, welche die Pilotprojekte liefern, könnten weiterverwendet werden für die Anpassung der Hilflosenentschädigung im Rahmen einer weiteren IVG-Revision.

Die Einführung der Dreiviertel-Rente (ab 60% Invalidität) wird dazu führen, dass die IV-Stellen eine erhebliche Anzahl von Fällen neu beurteilen müssen.

Die IV-Stellen haben bis spätestens 1. Januar 2005 Zeit, sogenannte regionale ärztliche Dienste (RAD) einzurichten. Die Regionen werden dabei vom BSV, nach Absprache mit den Kantonen, definiert. Diese Dienste setzen sich zusammen aus Ärztinnen und Ärzten aus verschiedenen Fachbereichen. Die RAD haben die Möglichkeit, ärztliche Untersuchungen durchzuführen (das war bislang nicht der Fall).

Die berufliche Wiedereingliederung, gleichsam die Speerspitze der Invalidenversicherung (deren oberstes Prinzip lautet «Wiedereingliederung vor Rente»), wird in drei Teilbereichen verbessert:

- Ausdehnung des Rechts im Bereich berufliche Weiterbildung.
- Verbesserung der Unterstützung bei der Stellensuche/Platzierung: Versicherte, die wieder eingegliedert werden können, haben Anrecht auf eine aktive Unterstützung bei der Suche nach einer passenden Arbeitsstelle. Falls sie bereits eine Arbeitsstelle haben, haben sie Anrecht auf weitere Beratung (mit dem Ziel, die Stelle behalten zu können). Die IV-Stellen werden, obwohl sie in der Arbeitsvermittlung bereits aktiv sind, ihre Verfahren in diesem Bereich den neuen gesetzlichen Anforderungen anpassen müssen, insbesondere in Bezug auf die weiterführende Beratung von Versicherten, die bereits über eine Stelle verfügen. Das revidierte Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat Pilotversuche in Auftrag geben kann, die zum Ziel haben, Massnahmen zu testen, welche die Arbeitgeber dazu anregen könnten, in Zukunft mehr versicherte Behinderte anzustellen, die sich für eine Eingliederung eignen.
- Verbesserte Zusammenarbeit unter den Institutionen: Personen, die sich bei einer IV-Stelle anmelden und deren Erwerbsfähigkeit abgeklärt wird, muss der Zugang zu den von der IV, der Arbeitslosenversicherung oder den Kantonen (kantonale Eingliederungsmassnahmen) vorgesehenen Wiedereingliederungs-Massnahmen erleichtert werden. Die IV-Stellen suchen bereits nach praktikablen Lösungen, die eine entsprechende Zusammenarbeit ermöglichen würden. Mehrere Kantone haben bereits entsprechende Vorkehrungen getroffen. Die Revision des IVG liefert – unter bestimmten Voraussetzungen – die gesetzliche Grundlage für eine grössere Transparenz unter den verschiedenen beteiligten Personen und Institutionen.

An Arbeit wird es also in den kommenden Monaten nicht mangeln. Und schon wird von der 5. IVG-Revision gesprochen: Der Gesetzesentwurf soll bereits 2004 in die Vernehmlassung gelangen. Vorgesehen sind ein zeitlich gestaffeltes Rentenzuteilungs-System, die Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen IV und Krankentaggeldversicherern, Organisation der IV auf Bundesebene (die IV-Stellen würden dadurch nicht mehr unter die Zuständigkeit der Kantone fallen – wie das heute noch im organisatorischen Bereich und in Bezug auf die Stellung des Personals der Fall ist –, sondern unter jene des Bundes), Einbezug der Sozialpartner bei der Überwachung der Anwendung der IV.

Was die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) angeht, so kommt die Sache – auch bei den eidgenössischen Räten – gut voran. Bei den individuellen IV-Leistungen sieht die Neugestaltung einerseits vor, dass der Bund die Finanzierung von Sonderschulen vollumfänglich auf die Kantone überwälzt, andererseits soll die Organisation der IV an den Bund übergehen (wie das auch die 5. IVG-Revision vorsieht). Nicht näher eingegangen werden soll hier auf die im Jahr 2003 getroffenen Massnahmen zur Sanierung der Bundesfinanzen, welche Auswirkungen haben werden auf die Anpassung der IV-Renten-Beträge.

Diese Veränderungen und Perspektiven bedingen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IV-Stellen sehr flexibel agieren und sich weiterbilden, um den Versicherten weiterhin die bestmögliche Unterstützung bieten zu können.

Übersetzung: [scribe] – Rolf Hubler

